



Verfügung vom 9. Juli 2003

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). In der Gemeinde Aesch ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 12. Mai 2003 bis 11. Juni 2003 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Aesch wird gemäss den Waldgrenzenplänen

Chürzibach, 1:500 vom 25. April 2003

Grossacher, 1:500 vom 25. April 2003

Aescherbach 1:500 vom 25. April 2003

festgesetzt.

- II. Die Gemeinde Aesch wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion,
3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 7
- Förster R. Helfenberger, Gemeindeverwaltung Birmensdorf, Stallikonerstr. 9, 8903
Birmensdorf
- Gemeinde Aesch (an 1.10.03 mit Vfg. inkl. Plänen bedient)

1.10.03/DP

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

9. Juli 2003 Mü/rk